

Geschäftsverzeichnissnr. 4071

Urteil Nr. 119/2007
vom 19. September 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 2, 3 § 1 Buchstabe c) und 8 § 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 7. November 2006 in Sachen der « R+V Real Estate Belgium » AG gegen die Region Brüssel-Hauptstadt, dessen Ausfertigung am 16. November 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2, 3 § 1 Buchstabe c) und 8 § 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung, Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der in Artikel 110 §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz, insofern eine Regionalsteuer zu Lasten bestimmter Inhaber eines dinglichen Rechts oder eines Nutzungsrechts an nicht für Wohnzwecke bestimmten Immobilien eingeführt wird, während es den Regionen untersagt wäre, Steuern auf einen bereits dem Immobiliensteuervorabzug unterliegenden Gegenstand zu erheben? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien lautet:

« Ab dem Steuerjahr 1993 wird eine jährliche Steuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke, die auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt liegen, sowie der Inhaber dinglicher Rechte an nicht zu Wohnzwecken bestimmten Immobilien erhoben. Diese Steuer ist auf der Grundlage des Zustandes am 1. Januar des Steuerjahres geschuldet ».

B.1.2. Artikel 3 § 1 derselben Ordonnanz bestimmt:

« Die Steuer ist zu zahlen von:

a) jedem Haushaltsvorstand, der als Haupt- oder Zweitaufenthaltort die Gesamtheit oder einen Teil eines sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindenden bebauten Grundstücks benutzt.

Einen Haushalt im Sinne dieser Ordonnanz bildet entweder eine alleinstehende Person oder die Verbindung von einer oder mehreren Personen, die sich gewöhnlich in der gleichen Wohnung aufhalten und dort ein gemeinsames Leben führen.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zusammensetzung des Haushaltes, so kann als Beweis die Vorlage einer von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Zusammensetzung des Haushaltes verlangt werden;

b) jedem Benutzer der Gesamtheit oder eines Teils eines auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen bebauten Grundstücks, der dort für eigene Rechnung eine Erwerbstätigkeit oder eine nichtgewinnbringende Tätigkeit, einschließlich eines freien Berufes, ausübt, und von jeder juristischen Person oder nichtrechtsfähigen Vereinigung, die es als Gesellschafts-, Verwaltungs-, Betriebs- oder Tätigkeitssitz benutzt.

Eine nichtrechtsfähige Vereinigung bilden Zusammenschlüsse von natürlichen Personen mit dem Zweck, untereinander auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags in demselben Gebäude und mit Kostenteilung gemeinsame Dienste im Hinblick auf die Ausübung des gleichen Berufes zu organisieren, und gegebenenfalls im Hinblick auf die Beteiligung an den sich gegebenenfalls daraus ergebenden Gewinnen;

c) dem Volleigentümer oder, in Ermangelung eines Volleigentümers, dem Erbpächter, dem Nießbraucher oder dem Inhaber des Nutzungsrechtes für die Gesamtheit oder einen Teil des auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Gebäudes, das nicht zu dem vorstehend in Buchstabe a) erwähnten Zweck dient ».

B.1.3. Die Steuerpflichtigen im Sinne von Artikel 3 § 1 Buchstabe c) schulden aufgrund von Artikel 8 § 1 derselben Ordonnanz pro bebautes Grundstück eine Steuer von 5 Euro (6,36 Euro ab dem Steuerjahr 2002) pro Quadratmeter Fläche über die ersten 300 Quadratmeter hinaus (über die ersten 2 500 Quadratmeter hinaus im Fall einer für industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten bestimmten Fläche). Der Betrag darf jedoch nicht höher sein als 14 Prozent des indexierten Katastereinkommens der dieser Steuer unterliegenden Fläche.

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der vorerwähnten Bestimmungen mit Artikel 170 § 2 der Verfassung, mit Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sowie mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 « bezüglich der in Artikel 110 [nunmehr 170] §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz ».

Zur Beantwortung dieser Frage berücksichtigt der Hof die Regeln der Zuständigkeitsverteilung so, wie sie zum Zeitpunkt der Annahme der fraglichen Ordonnanz in Kraft waren.

B.3. In ihrem Gutachten zum Vorentwurf der betreffenden Ordonnanz vertrat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den Standpunkt, dass nicht gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und den einzigen Artikel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 zur Ausführung von Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung (nunmehr Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 « bezüglich der in Artikel 110 [nunmehr 170] §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz ») verstoßen worden sei.

Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 2/94 vom 13. Januar 1994 zwei Klagen auf Nichtigerklärung der fraglichen Ordonnanz abgewiesen. Obwohl darin die Zuständigkeit zur Einführung der Steuer als solche nicht in Frage gestellt wurde, sondern lediglich die Zuständigkeit, Steuererhöhungen festzulegen, hat der Hof präzisiert, dass aus Artikel 170 § 2 der Verfassung und dem (damaligen) einzigen Artikel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 zur Anwendung dieser Verfassungsbestimmung hervorgeht, dass die Gemeinschaften und die Regionen eine eigene Steuerbefugnis besitzen, jedoch keine Steuern in Angelegenheiten erheben dürfen, die auf föderaler Ebene besteuert werden. Ebenfalls gemäß dem vorerwähnten Urteil umfasst dies auch die Befugnis, nicht nur die Hauptbestandteile der Steuer selbst, sondern auch die Erhöhungen und Zinsen festzulegen, die Zusatzelemente dieser Steuern bilden. Der Hof erkennt nicht, aus welchen Gründen er anders darüber urteilen sollte.

B.4.1. Kraft Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung verfügen die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene Steuerkompetenz. Diese Bestimmung räumt dem föderalen Gesetzgeber jedoch die Zuständigkeit ein, hinsichtlich der Steuerkompetenz der Gemeinschaften und Regionen die Ausnahmen zu bestimmen, « deren Notwendigkeit erwiesen ist ». Der föderale Gesetzgeber kann demzufolge bestimmen, welche Steuern nicht von den Gemeinschaften und Regionen erhoben werden dürfen.

B.4.2. In Anwendung von Artikel 1 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen verfügen die Flämische Region, die Wallonische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt über folgende Finanzmittel:

- a) die Steuern, die aufgrund des durch Artikel 170 § 2 der Verfassung vorgesehenen eigenen Steuerwesens eingeführt worden sind;
- b) die nichtsteuerlichen Einnahmen;
- c) die steuerlichen Einnahmen im Sinne des vorerwähnten Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 (die « Regionalsteuern »);
- d) die zugewiesenen Teile des Aufkommens von Steuern und Abgaben;
- e) einen nationalen Solidaritätsbeitrag;
- f) die Anleihen.

B.4.3. Artikel 11 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen lautet:

« Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle sind die Gemeinschaften und die Regionen nicht befugt, Steuern in Angelegenheiten zu erheben, die Gegenstand einer in diesem Gesetz vorgesehenen Besteuerung sind ».

B.4.4. In Anwendung von Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung bestimmt Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989:

« In den Fällen, die nicht in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehen sind, sind die Räte weder dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Besteuerung durch den Staat sind, zu erheben, noch Zuschlaghundertstel auf Steuern und Abgaben zugunsten des Staates zu erheben, noch Ermäßigungen derselben zu gewähren ».

B.4.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich Folgendes:

- a) Den Gemeinschaften und Regionen wird durch die Verfassung selbst eine eigene Steuerkompetenz eingeräumt, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist, nicht bestimmt hat bzw. nicht nachträglich bestimmt.

b) Den Gemeinschaften und Regionen wird außerdem das Aufkommen bestimmter föderaler Steuern sowie eine zusätzliche und beschränkte Steuerkompetenz durch das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 zugewiesen.

c) Die Gemeinschaften und Regionen dürfen allerdings keine Steuern in Angelegenheiten erheben, die den Gegenstand einer föderalen Steuer bilden. Sie « können in unberührten Angelegenheiten Steuern erheben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 562-2, S. 160).

B.5. Der Hof muss somit prüfen, ob die fragliche Ordonnanz eine Angelegenheit besteuert, die bereits Gegenstand einer föderalen Steuer ist.

B.6. Der Steuergegenstand ist das Element, das Anlass zur Besteuerung gibt, die Lage oder das Faktum, die Anlass geben zu der Tatsache, dass die Steuer geschuldet ist. Der Steuergegenstand unterscheidet sich von der Bemessungsgrundlage, bei der es sich um den Betrag handelt, auf dem die Steuer berechnet wird. In Bezug auf die Gegenstände, die bereits föderal besteuert werden, dürfen die Gemeinschaften und die Regionen keine neue Besteuerung einführen.

B.7. Der Immobiliensteuervorabzug ist eine sogenannte « Regionalsteuer » (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen).

Die Regionen sind dafür zuständig, den Steuersatz, die Befreiungen und seit dem 1. Januar 2002 auch die Besteuerungsgrundlage des Immobiliensteuervorabzugs abzuändern (Artikel 4 § 2 desselben Gesetzes).

B.8. Steuergegenstand des Immobiliensteuervorabzugs sind die Einkünfte aus in Belgien gelegenen Immobilien (Artikel 249 des EStGB 1992). Die Besteuerungsgrundlage ist das Katastereinkommen. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Einkommen der durchschnittlichen normalen, jährlichen Nettomiete entspricht, die eine Immobilie gemäß der Veranschlagung der Katasterverwaltung erzielen könnte.

B.9. Der durch die fraglichen Bestimmungen ins Auge gefasste Steuergegenstand ist das dingliche Recht an der Gesamtheit oder einem Teil einer Immobilie, die sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindet. Da dieser Gegenstand nicht durch den föderalen Gesetzgeber besteuert wird, konnte die Region Brüssel-Hauptstadt rechtmäßig Steuern darauf erheben.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 2, 3 § 1 Buchstabe c) und 8 § 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien verstoßen weder gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung, noch gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, noch gegen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 « bezüglich der in Artikel 110 [nunmehr 170] §§ 1 und 2 der Verfassung erwähnten Steuerkompetenz ».

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. September 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts